



Wickeder Sportbudget

Richtlinie

zur finanziellen Unterstützung Sporttreibender Vereine
 durch die
 Gemeinde Wickedede (Ruhr)
 für die Jahre 2020 und 2021

I. Grundsätze

Die Gemeinde Wickedede (Ruhr) unterstützt den Sport. Sport fördert die Gesundheit, vermittelt wichtige Werte in der Gesellschaft und verbindet Menschen. Sportvereine sind ein wichtiger Teil des sozialen Lebens in Wickedede (Ruhr) und bieten zahlreiche Angebote. Sie unterhalten dafür eigene Sportanlagen oder nutzen Anlagen der Gemeinde oder Dritter. Die Unterhaltung dieser Anlagen und des Sportangebots im ehrenamtlichen Engagement kann bei finanziellen Aufwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt werden.

II. Art und Umfang der Förderung

Die Gemeinde Wickedede (Ruhr) stellt in den Jahren 2020 und 2021 je einen Betrag von 50.000 Euro im gemeindlichen Haushalt für die finanzielle Förderung Sporttreibender Vereine zur Verfügung. Es handelt sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung ist grundsätzlich für investive Aufwendungen in Anlagen oder Ausrüstung für die sportlichen Aktivitäten vorgesehen.

III. Antragsverfahren

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine die,

- als gemeinnützig anerkannt im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sind,
- ihren Sitz in Wickedede (Ruhr) haben,
- einer Organisation des Deutschen Sportbundes angehören (z.B. Kreissportbund, Landessportbund),
- mindestens 10 eingetragene aktive Mitglieder haben,

- mit dem Jugendamt des Kreises Soest eine Vereinbarung nach § 72a SGB XIII (sexualisierte Gewalt) abgeschlossen haben, sofern sie aktive Jugendarbeit betreiben,
- geforderte Eigenmittel aufbringen können.

Antragsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand des Hauptvereins; einzelne Abteilungen sind nicht antragsberechtigt.

2. *Anträge*

2.1 *Inhalt*

Anträge auf Förderung müssen folgende Angaben enthalten:

- antragstellender Verein und Ansprechpartner innerhalb des Vereins mit Kontaktdaten,
- Beschreibung des Projektes und seiner Zielsetzung, für das Förderung beantragt wird,
- Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden soll,
- Gesamtkosten des Projektes,
- beantragte Fördersumme,
- geplante Eigenmittel bzw. Eigenleistung,
- Angaben zur Zahl der aktiven und passiven Mitglieder des Vereins,

2.2 *Förderfähige Maßnahmen*

2.2.1 Förderfähig sind alle Maßnahmen an Gebäuden, Plätzen und anderen Anlagen, auch wenn der Verein nicht Eigentümer, sondern Nutznießer ist, die

- a. der baulichen Instandhaltung dienen, und/oder
- b. eine Wertverbesserung für die sportlichen Vereinsaktivitäten herbeiführen, die an allgemeingültige Standards anpasst (z.B. Schaffung von informationstechnischer Infrastruktur, Neubeschaffung/Modernisierung von vereinseigenen Sportgeräten), oder
- c. neuen Raum schaffen, der nachgewiesen für den Sportbetrieb erforderlich ist.

2.2.2 Im Einzelfall können– abweichend von der grundsätzlichen Ausrichtung auf investive Maßnahmen – auch besondere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten gefördert, mit denen ein Antragssteller Menschen zum Vereinssport motivieren möchte.

2.2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu denen der Antragsteller als Nutzer bzw. Pächter kommunaler Anlagen vertraglich oder durch Benutzungsordnung verpflichtet ist.

2.3 *Nachhaltigkeit der Maßnahmen*

Die Maßnahmen nach 2.2.1 a-c müssen auf eine weitere Nutzung von Gebäuden, Plätzen oder Anlagen für mindestens 4 Jahre angelegt sein. Sollte eine Nutzung vor Ablauf von 4 Jahren nicht mehr gegeben sein, kann die Gemeinde die Förderung anteilig mit einem Viertel der Fördersumme pro nicht genutztem Jahr zurückfordern.

Die Maßnahmen müssen ökologisch unbedenklich sein und den gültigen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit genügen.

2.4 Frist

Anträge sind in **2020 bis zum 01.04. und 2021 bis zum 01.03.** bei der Gemeinde Wickede (Ruhr), Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr) zu stellen. Anträge erfolgen ausschließlich online über portal.wickede.de

2.5 Finanzierung / Eigenmittel

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.

Der antragstellende Verein muss mindestens 10 % der geplanten Gesamtkosten als Eigenmittel aufbringen. Als Eigenmittel gelten auch Arbeitsleistungen. Diese können in Höhe von 12 Euro/Stunde angerechnet werden. Über die geleisteten Stunden ist ein Nachweis zu führen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist.

3. Verfahren

3.1 Entscheidung

Die bis zum Ende der Antragsfrist eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung eingegangenen Anträge werden geprüft und dem zuständigen Fachausschuss zur darauffolgenden Sitzung des Jahres vorgelegt. Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung der Mittel bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall. Im Falle einer höheren Einzelförderung entscheidet der Rat nach Vorberatung im Fachausschuss. Anträge für Veranstaltungen (2.2.2) können bis zu einem Zuschussbetrag von 1.000 Euro gefördert werden.

3.2 Zuteilung

Innerhalb von 14 Tagen nach der Entscheidung von Fachausschuss bzw. Gemeinderat erhält der Verein einen schriftlichen Bescheid über die Höhe der Förderung. Der Förderbetrag wird auf das vom Verein benannte Konto überwiesen.

3.3 Verwendung

Der Verein verpflichtet sich, den Förderbetrag nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Sollte das geförderte Projekt innerhalb eines Jahres nach Förderzusage nicht begonnen worden sein, ist die gesamte Fördersumme an die Gemeinde Wickede (Ruhr) zurückzuzahlen.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Anzeigepflicht

Der Verein zeigt bei der Gemeinde den Beginn und den Abschluss des geförderten Projektes an.

4.2 *Nachweise*

Innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Projektes legt der Verein der Gemeinde einen Verwendungsnachweis vor. Dem Verwendungsnachweis sind Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Nachweise von Arbeitseinsätzen etc. beizufügen.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten: den Betrag

- der Gesamtausgaben für das Projekt
- der eingesetzten Fördermittel (auch Fördermittel Dritter)
- der Eigenleistungen

sowie eine Bestätigung der Nachhaltigkeit nach Ziffer 2.3.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 20.02.2020 in Kraft.